

Informationen zur Steuererklärung 2020 / Prov. Steuerrechnung 2021

Versand Steuererklärung 2020

In den letzten Tagen wurde allen Steuerpflichtigen die Steuererklärung (StE) 2020 zugestellt. Mithilfe des Programms EasyTax2020 geht das Ausfüllen einfacher. Das Programm kann im Internet ab sofort unter www.ag.ch/steuern heruntergeladen werden.

Die Steuererklärung muss für unselbständig Erwerbende sowie Rentnerinnen und Rentner bis am 31. März 2021 und für selbständig Erwerbende bis 30. Juni 2021 eingereicht werden. Allfällige Fragen beantwortet die Abteilung Steuern, Telefon 062 889 89 59.

Mahngebühren im Veranlagungsverfahren

Seit der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2019 werden Gebühren (1. Mahnung: Fr. 35.00, 2. Mahnung Fr. 50.00) für Mahnungen für nicht rechtzeitig eingereichte Steuererklärungen erhoben.

Keine Mahngebühren werden bei **Fristerstreckungen** zur Einreichung der Steuererklärung erhoben. Ersuchen Sie daher, falls Sie die Einreichfrist nicht einhalten können, rechtzeitig bei der Abteilung Steuern (Tel. 062 889 89 50, E-Mail steueramt@maegenwil.ch oder übers Internet) um eine Fristerstreckung. Ebenfalls nicht gebührenpflichtig sind Mahnungen für Aktenergänzungen.

Fristerstreckungen übers Internet

Unter www.ag.ch/steuern oder über unsere Website www.maegenwil.ch (Online-Schalter, Rubrik Steuern) können Fristerstreckungen zur Abgabe der StE auch übers Internet beantragt werden. Zur Sicherheit und Identifikation wird bei der Kantonsseite der persönliche 'Code' benötigt. Dieser ist auf Seite 1 der Steuererklärung am linken Rand aufgedruckt.

Für Jugendliche: Info über Steuern

Unter www.steuern-easy.ch wurde eine Website mit wertvollen Informationen und vielen Tipps zum Thema Steuern aufgeschaltet. Der Inhalt richtet sich im Besonderen an Jugendliche und junge Steuerpflichtige. Reinklicken lohnt sich!

Zinsregelung für die Einkommens- und Vermögenssteuern

Jede Zahlung vor dem Fälligkeitstermin 31. Oktober wird mit einem Zins honoriert. Zudem wird auch für Zahlungen ein Vergütungszins gutgeschrieben, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen. Offensichtlich übersetzte Einzahlungen werden jedoch zurückerstattet.

Für das Jahr 2021 beträgt der Vergütungs-Zinssatz 0,1 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen sind steuerfrei. Der Verzugszins beträgt 5,1 %.

Weitere Informationen zur Verzinsung der Steuern finden sich unter www.ag.ch/steuern .

Rückerstattung zu viel bezahlter Steuern

Zu viel bezahlte Steuern werden, wenn möglich, direkt auf ein Konto zurück bezahlt. Zu diesem Zweck werden bei allen Steuerpflichtigen die Kontoangaben erhoben. Wenn bereits ein Bank- oder Postkonto zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bekannt ist, wird dieses als Vorschlag bei der neuen Steuererklärung aufgeführt. Es kann im EasyTax oder in der StE bestätigt oder geändert werden. Sobald eine Kontoverbindung bekannt ist, fällt das bisherige Verfahren mit dem violetten Auszahlungsscheck (ASR) weg.

Das betreffende Konto wird auch für die Rückerstattung zu viel bezahlter direkter Bundessteuern verwendet.

Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen

Aufgrund der Entwicklung in den abgelaufenen Steuerperioden und der Coronasituation werden die provisorischen Rechnungen 2021 analog 2020 fakturiert. Der Gemeindesteuerfuss bleibt unverändert auf 108 %.

Die weiteren Steuerfüsse für 2021: Staatssteuer 112 % (wie bisher), Kirchensteuer römisch-katholisch 22 % (wie bisher), reformiert 20 % (wie bisher), und christ-katholisch 20 % (wie bisher).